



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 19

14. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.11.2014

Inhalt:

Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 07.11.2014	186
Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Institut Arbeit und Technik (IAT) der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 18.11.2014	213

**Wahlordnung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen
vom 07.11.2014**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV.NW. S.543 ff), sowie aufgrund der Satzung der Studierendenschaft vom 05.04.2013 (Amtsbl. 17/2013, S. 291ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 22.05.2013 (Amtsbl. 21/2013, S. 317ff.), hat das Studierendenparlament der Westfälischen Hochschule die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen	188
§ 3 Wahlgrundsätze	188
§ 7 Wahlausschreiben und Wahlwerbung	192
§ 9 Inhalt der Kandidatur	194
§ 10 Behandlung von Kandidaturen	194
§ 12 Stimmabgabe	195
§ 14 Briefwahl	197
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses	197
§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	199
§ 19 Fristen	200
§ 20 Zusammentritt der Organe	200
§ 21 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft	200
§ 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses	201
§ 24 Änderung der Wahlordnung	202
Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen	205
Stimmzettelfarben der studentischen Gremienwahlen	208
Zuteilung von 8 Sitzen	210

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen, und zum Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sind so durchzuführen, dass das Wahlverfahren bis spätestens zum letzten Werktag im Januar eines Jahres abgeschlossen ist.

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Westfälischen Hochschule ordnungsgemäß immatrikuliert und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und deren Rechte und Pflichten nicht im Sinne des § 21 Absatz 3 ruhen.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen das Studierendenparlament, sowie die ihrer Fachschaft zugehörigen Fachschaftsvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl des Studierendenparlamentes erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl, die Wahl der Fachschaftsvertretungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Aufgrund gültiger Kandidaturen werden Wahllisten erstellt, welche die Namen, Vornamen und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (4) Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils eine Stimme für die Wahl zum Studierendenparlament und der zugehörigen Fachschaftsvertretung.
- (5) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen.

- (6) Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Näheres regelt § 14.
- (7) Die Wahl erfolgt an vier aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen innerhalb einer Woche. Das Studierendenparlament bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlzeit dauert an jedem dieser Tage jeweils vier Zeitstunden. Die Wahlleitung kann die Wahlzeit verlängern, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament bzw. der Fachschaftsvertretungen dürfen keine Mitglieder eines Wahlgremiums (Wahlleitung, Wahlausschuss sowie Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer) sein. Jeder Studierende darf in maximal einem Wahlgremium Mitglied sein.
- (9) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern, die Fachschaftsvertretungen jeweils aus 15 Mitgliedern.
- (10) Fällt die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments, unter neun Mitglieder, ist eine Neuwahl durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchzuführen. Fällt die Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsvertretung, unter drei Mitglieder muss das Studierendenparlament informiert werden und eine Neuwahl für diese Fachschaftsvertretung durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt werden.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den studentischen Gremien. Die Wahlleitung besteht aus einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder der Wahlleitung werden bei gleichzeitiger Festlegung des Wahltermins vom Studierendenparlament gewählt. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einhaltung des Terminplans (Anhang Anlage A),
 2. Erstellung des Wahlausschreibens,
 3. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 4. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
 5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 6. Ausgabe der Vordrucke für die Kandidatur,
 7. Entgegennahme der Kandidatur,
 8. Überprüfung der Kandidatur,
 9. Rückgabe der Wahlvorschläge bei Ungültigkeit
 10. Nummerierung der gültigen Kandidaturen der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen

- a) das Wählerverzeichnis,
 - b) die Ablehnung von Kandidaturen,
12. Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis,
 14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 15. Auszählung der Stimmen,
 16. Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der betroffenen Hochschulstandorte und in den betroffenen Fachschaften ausgehängt, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
 - (4) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte studentische Mitglieder der Westfälischen Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der Wahl.
 - (5) Die Amtszeit der Wahlleitung beginnt am 01. November eines Jahres und dauert bis zum 31. Oktober des Folgejahres.
 - (6) Das Studierendenparlament kann die Abwahl der Wahlleitung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidatinnen und Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Herbeiführung einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen:
 1. das Wählerverzeichnis,
 2. die Ablehnung von Kandidaturen, sofern die Wahlleitung (§ 4) dem Widerspruch nicht abhelfen kannund
 3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (2) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zur Konstituierung des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter übernimmt die Aufgabe der Protokollführerin bzw. des Protokollführers.

- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, Beratungsergebnisse sowie Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss des Wahlverfahrens.
- (7) Die Arbeit des Wahlausschusses ist öffentlich. Die angefertigten Protokolle sind der Studierendenschaft auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen und Vornamen aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist möglichst nach Fachschaftsvertretungen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen. Bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen muss die oder der Studierende erklären, für welche Fachschaftsvertretung sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben möchte. Diese Erklärung muss spätestens 20 Tage vor der Wahl abgegeben werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom 30. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an allen Standorten auszulegen. Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am 20. Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Sollte der 20. Tag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fallen, gilt der nächste Werktag. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einsprechende oder den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 7 Wahlausschreiben und Wahlwerbung

- (1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und muss vom Tage seiner Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte aushängen. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen den Hinweis, dass bis spätestens 20 Tage vor der Wahl eine Erklärung abzugeben ist, für welche Fachschaftsvertretung das Wahlrecht ausgeübt wird,
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
 7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Kandidaturen bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 8. den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied für die Wahl zu einem Gremium nur auf jeweils einer Kandidatur benannt werden darf,
 9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen berücksichtigt werden.
 10. die Orte, an denen die Kandidaturen in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
 11. die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
 12. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 13. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
 14. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen berichtigt werden kann.

- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Kandidaturen, spätestens jedoch am zehnten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlwerbung durch die Wahlleitung. Diese enthält:
- 15. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahllokale und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 - 16. die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl,
 - 17. die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaturen.
- (4) Die Wahlwerbung ist in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

§ 8 Kandidatur

- (1) Die Kandidatur/en ist/sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare studentische Mitglieder kandidieren. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einer Kandidatur benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Kandidaturen für eine Wahl benannt, so gilt die zuerst eingegangene oder die als zuerst eingegangen geltende Kandidatur. In den übrigen Kandidaturen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (3) Jede Kandidatur muss von den Kandidaten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Kandidatur dokumentiert die unwiderrufliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl sowie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte oder ungültige Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Kandidaturen auf Wahllisten dürfen nach Abgabe der Liste, bis zum Fristende (s. Anlage A), um weitere Kandidaturen ergänzt werden, dazu müssen die bzw. der Listenbeauftragten zusammen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Kandidatur bei der Wahlleitung einreichen, bzw. die oder der Listenbeauftragte muss auf der Kandidatur bestätigen, dass die Kandidaten bzw. der Kandidat der Liste hinzugefügt werden darf.

§ 9 Inhalt der Kandidatur

(1) Jede Kandidatur muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
2. Listenzugehörigkeit (bei Kandidatur für die Wahl zum Studierendenparlament)
3. Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Zur Einreichung der Kandidatur ist das Formular in Anlage B zu verwenden.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf der Kandidatur untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Kandidaturen müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die von der Wahlleitung ausgegeben werden.

§ 10 Behandlung von Kandidaturen

(1) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Stellen nehmen die Kandidaturen entgegen. Auf den Kandidaturen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Entsprechendes gilt, wenn eine berichtigte Kandidatur erneut eingereicht wird. Auf der Liste der Kandidaturen werden für die Kandidaturen - in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums - Ordnungsnummern vergeben. Sind mehrere Kandidaturen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Die Wahlleitung hat die Kandidatur/en unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe der Kandidatur die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berichtigter Kandidaturen endet zu dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie die Kandidatur unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung einer ordnungsgemäßen Kandidatur innerhalb der angegebenen Frist an.

(3) Die Wahlleitung nimmt Kandidaturen von Studierenden die sich während des Semesters nachweislich nicht am Standort aufhalten (Auslandssemester, Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) auch in elektronischer Form entgegen. Die Kandidatur muss unterschrieben sein (ggf. scannen oder fotografieren).

§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen

- (1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl des Studierendenparlaments weniger als 15 gültige Kandidaturen eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies bekannt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen jeweils weniger als acht gültige Kandidaturen eingegangen sind.
- (3) Die Wahlleitung fordert daraufhin die Studierendenschaft zur Einreichung von Kandidaturen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. Geht innerhalb der Nachfrist keine gültige Kandidatur ein oder erreicht die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die in §11 Abs.1 bzw. Abs. 2 geforderten Mindestanzahlen, muss das amtierende Präsidium des Studierendenparlaments eine Vollversammlung bzw. der amtierende Vorstand der Fachschaftsvertretung eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe zweier Stimmzettel (Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung) ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel in deutlich unterscheidbaren Farben verwendet. Die Farben sind in Anlage C geregelt.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaturen in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber abzudrucken.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber anzukreuzen ist.
- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Der Stimmzettel ist nach Stimmabgabe nach innen zu falten.
- (5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 1. die nicht nach innen gefaltet sind,
 2. die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 3. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleitung bestellt für jedes Wahllokal zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahl sind zu protokollieren.
- (3) Um die größtmögliche Wahlbeteiligung zu garantieren, kann für den Standort des Wahllokals ein öffentlicher Platz innerhalb der Hochschule gewählt werden. Wenn das Gebiet des Wahllokals nicht genau definiert ist, gilt ein Bereich von 5 Metern in allen Richtungen um die Wahlkabinen als Wahllokal.
- (4) Die Wahlleitung trifft alle Vorkehrungen, damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen verschlossenen Zustand sind. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Nach jedem Wahltag sind die Urnen zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlbeauftragte (Wahlleiterin, Wahlleiter, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer) anwesend sein.
- (6) Vor Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleitung für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Die Wahlleitung sorgt dafür, dass die Wahlurne/n täglich nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst ebenfalls, dass die Wahlurnen unverzüglich nach der Wahl zur zentralen oder dezentralen Stimmauszählung abgeholt werden.
- (9) Falls ein Mitglied der Wahlleitung verhindert ist, kann durch die Wahlleitung eine leitende Wahlhelferin oder ein leitender Wahlhelfer ernannt werden, die oder der die Aufgaben nach Absatz 2, 4, 7, 8 ausführt. Dies muss protokolliert werden.

- (10) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden, insbesondere nicht durch Aushänge oder persönliche Anreden.

§ 14 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens acht Tage vor Abschluss der Stimmabgabe beantragen. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils

1. die notwendigen Stimmzettel mit Wahlumschlag,
2. ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt,
3. eine Briefwählerläuterung und
4. ein Wahlschein

auszuhändigen oder zu übersenden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (1) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin oder bei dem Briefwähler.
- (2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnimmt ein Mitglied der Wahlleitung die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (3) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung nimmt nach Abschluss der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis spätestens einen Werktag nach Beendigung der Wahl fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifel Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung bzw. von ihr beauftragte Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert mit den Wahlunterlagen verwahrt.
- (4) Bei der Wahl zum Studierendenparlament wird das Stimmenverhältnis nach dem Verfahren, welches in Anlage D angegeben ist, ermittelt. Die Sitze jeder Wahlliste, die nach diesem Verfahren ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben.
- (5) Die Sitze in der Fachschaftsvertretung werden den Kandidatinnen und Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmanzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/er als nicht gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Ein evtl. notwendiges Losverfahren findet öffentlich durch die Wahlleitung in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments nach der Stimmauszählung statt.
- (8) Einspruch gegen das Losverfahren ist direkt oder direkt im Anschluss an das Losverfahren bei dem Wahlausschuss zu erheben.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
Die Niederschrift muss getrennt nach den einzelnen Wahlen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Anzahl der Stimmen der Bewerberin und des Bewerber,
 4. Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Die Wahlniederschrift ist für die Dauer von einem Monat durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind von der Wahlleitung bis zum Abschluss aller in dieser Wahlordnung angegebenen Fristen aufzubewahren.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss informiert und diese hat dem Wahlausschuss unverzüglich eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Einspruch durch Beschluss zurückweisen.
- (3) Sollte der Wahlausschuss aufgrund des eingegangenen Wiedereinspruchs feststellen, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder begründete Zweifel bestehen, so ist der Wahlausschuss verpflichtet, den Sachverhalt mit Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen. Dieses entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über den Einspruch.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist das Ergebnis ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gremienwahl zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Wahlleitung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über die Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, vom Wahlausschreiben und von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, um ggf. Einsprüche und Vorschläge einreichen zu können.

§ 19 Fristen

- (1) Der Lauf aller Fristen beginnt mit
 1. dem Zugang oder
 2. der Bekanntmachungeines Schriftstücks.

Der Tag des Zugangs bzw. der Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktages in dem Briefkasten der Poststelle der Westfälischen Hochschule eingeworfen worden ist. Im Sinne dieser Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werktage.

§ 20 Zusammentritt der Organe

- (1) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung muss bis Ende März stattgefunden haben. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.
- (2) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Fachschaften werden von einem Mitglied des amtierenden Fachschaftsvertretungsvorstandes einberufen und bis zur Neuwahl durch dieses geleitet. Die Sitzung muss bis Ende März stattgefunden haben. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.

§ 21 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes bzw. einer Fachschaftsvertretung scheidet aus, wenn es exmatrikuliert und somit nicht mehr Studierende oder Studierender der Westfälischen Hochschule ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (3) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Gremien aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten, welche oder welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.

Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Das Studierendenparlament wählt den Vorstand und die weiteren Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in Einzelwahl.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (3) Die Wahl wird wirksam zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Studierendenparlament, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.
- (4) Die Wahlleitung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlaments. Die Wahlleitung macht die zu besetzende(n) Vorstands- oder Referentenstelle(n) unter Benennung des Wahltermins und der Frist zur Einreichung der Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt. Ein entsprechendes Schreiben muss an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte aushängen. Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen beginnt mit der Bekanntmachung und endet sieben Tage vor der Wahl.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann. Sollten nach dem dritten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine Mehrheit auf sich vereinigen, werden in einem weiteren Wahlgang nur die beiden Kandidaturen berücksichtigt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt hatten. Wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist zum Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierenden-ausschusses ist zulässig.

- (6) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss finden § 21 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Nachwahl. Für die Nachwahl gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eine Empfehlung abgeben.

Abschnitt III: Allgemeine Regelungen

§ 23 Kosten

Die durch die Organisation und der Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

§ 24 Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Jede Änderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule.

§ 25 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 22.10.2014 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 18.11.2014.

Gelsenkirchen, den 07.11.2014

gez. Dominik Kämper

Der Präsident
Studierendenparlament
Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, den 18.11.2014

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident
Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Anhang

:

Anlage A: Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

Anlage B: Kandidatur zur Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

- Einzelkandidatur
- Listenkandidatur

Anlage C: Stimmzettelfarbe der studentischen Gremienwahl

Anlage D: Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenparlament

Anlage A

Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

min. 40. Tag	Wahl des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament
vor Abschluss der Stimmabgabe	Bestellung des Wahlleiters durch das Studierendenparlament
38. Tag	Wahlausschreiben durch öffentlichen Aushang in den jeweiligen Fachbereichen bekanntmachen
36. Tag	Aufstellung des Wählerverzeichnisses (WVZ)
34. Tag	Auslage des WVZ und der Wahlordnung an allen Standorten
bis 24.Tag	Abgabe von Kandidaturen Einsprüche gegen WVZ möglich
in der Regel spätestens	
17. Tag	Ende der Nachfrist (bei mangelnden Kandidaturen)
14. Tag	Bekanntgabe zugelassener Kandidaturen Beschluss zum Wahlverfahren Stimmzettelfertigung Antragsbeginn Briefwahl
8. Tag	Antragsende Briefwahl
4. Tag	1. Wahltag
3. Tag	2. Wahltag
2. Tag	3. Wahltag
1. Tag	4. Wahltag und anschließende Auszählung

Die exakte Terminabfolge ergibt sich aus den in der Wahlordnung geregelten Fristen.

Anlage B

Kandidatur zur studentischen Gremienwahl Bitte alles gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!!

		Korrekturspalte
Name:		
Vorname:		
E-Mail Adresse:		
Tel.Nr.		

Gremium (Bitte ankreuzen)
 Studierendenparlament
 Fachschaftsvertretung: _____

Hiermit bestätige ich alle Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben und dass ich mein Amt im Falle einer Wahl annehme.

 Name Ort / Datum Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer beauftragten Stellen auszufüllen
 Eingangsdatum Uhrzeit
 Korrektur

Eingangsdatum Uhrzeit

Hinweis: Die Kandidatur ist nur dann gültig, wenn alle angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind!

 Listenkandidatur zur Wahl des Studierendenparlamentes
 Bitte alles gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!! Seite: ____ / ____
 Listenname: _____

	Name:	Vorname:	E-Mail Adresse	Tel-Nr.	Unterschrift:
1.					
2.					
3.					
4.					

5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Name des Listen-Vorsitzenden ggf. des Listen-Ansprechpartner

Name

Ort / Datum

Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer
beauftragten Stellen auszufüllen

Korrektur

Eingangsdatum Uhrzeit

Eingangsdatum Uhrzeit

Hinweis: Die Kandidatur ist nur dann gültig, wenn
alle angegebenen Daten gut leserlich erkennbar
sind!

Anlage C

Stimmzettelfarben der studentischen Gremienwahlen

Studierendenparlament → weiß

Gelsenkirchen:

Fachschaftsvertretung Elektrotechnik → rot

Fachschaftsvertretung Maschinenbau → grün

Fachschaftsvertretung Versorgung und Entsorgung → rosa

Fachschaftsvertretung Wirtschaft → gelb

Fachschaftsvertretung Informatik → blau

Fachschaftsvertretung Physikalische Technik → grau

Fachschaftsvertretung Journalismus und Public Relations → orange

Bocholt:

Fachschaftsvertretung Wirtschaft → blau

Fachschaftsvertretung Informationstechnik → gelb

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen → orange

Fachschaftsvertretung Mechatronik → rot

Fachschaftsvertretung Bionik → grün

Recklinghausen:

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsrecht → blau

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen → gelb

Fachschaftsvertretung Molekulare Biologie → grün

Fachschaftsvertretung Angewandte Naturwissenschaften → rot

Anlage D

Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenparlament

Sainte-Lague bzw. Schepers

Bei diesem Verfahren, auch *Divisormethode mit Standardrundung* genannt, werden die jeweiligen Anzahlen der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch einen gemeinsamen Divisor geteilt. Die sich ergebenden Quotienten werden standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet, d.h., bei einem Bruchteilsrest von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet; bei einem Rest von genau gleich 0,5 entscheidet das Los. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen. Zur Berechnung gibt es drei verschiedene Methoden, die im Ergebnis rechnerisch gleich und damit rechtlich gleichwertig sind:

- *Höchstzahlverfahren*: Diese Methode folgt dem Gedanken des Verfahrens nach d'Hondt, wobei die jeweilige Stimmenanzahl durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und die Sitze wiederum fortlaufend nach absteigenden Höchstzahlen zugeteilt werden. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung nach d'Hondt der volle Anspruch auf einen Sitz zugrunde gelegt wird und deshalb ganze Zahlen zur Teilung verwendet werden, wodurch aber kleinere Parteien unverhältnismäßig spät den ersten Zugriff und weitere erhalten. Demgegenüber sind hier die Zuteilungsvoraussetzungen für einen Sitz herabgesetzt, so dass der Zugriff bereits dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür erst zur Hälfte erfüllt sind, wenn also Anspruch auf mehr als einen halben Sitz besteht.
- *Rangmaßzahlverfahren*: Hier werden statt der Höchstzahlen die Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen beschrieben.
- *Iteratives Verfahren*: Nach dieser Methode wird im ersten Schritt eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Stimmen durch die Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze geteilt und auf diese Weise ein vorläufiger Zuteilungsdvisor ermittelt wird. Etwa verbleibende Diskrepanzen werden in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdvisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist, bei der die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze übereinstimmt.

Die Sitzzuteilung erfolgt nach einem iterativen Verfahren:

Verfahren nach § 6 Abs. 2 BWG mit Zuteilungsdvisor		
Formel:		
$\frac{\text{Zweitstimmenanzahl der Partei}}{\text{Zuteilungsdvisor}}$	= Sitzanzahl der	(nach Standardrundung)

Ermittlung des Zuteilungsdivisors (Maßstab: Verteilung so vieler Sitze auf Landeslisten wie Sitze zu vergeben)	
$\frac{\text{Gesamtanzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen}}{\text{Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze } ^1}$	= <i>vorläufiger Zuteilungsdivisor</i>
Ggf. Herauf- bzw. Herabsetzung des Zuteilungsdivisors, bis Berechnung in der Summe die Summe der zu verteilenden Sitze ergibt	
¹ Gesamtanzahl der Sitze abzüglich der Sitze erfolgreicher Einzelbewerber (Kreiswahlvorschlag gem. § 20 Abs. 3 BWG) oder erfolgreicher Parteibewerber, wenn die Partei weniger als fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen und weniger als drei Direktmandate errungen hat oder in dem betreffenden Land nicht mit einer Landesliste zugelassen ist (§ 6 Abs. 2 S. 6 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 3 BWG).	

Zuteilung von 8 Sitzen

1. Schritt: $\frac{17\,500}{8} = 2187,5 = \text{vorläufiger Zuteilungsdivisor}$

Partei	Berechnung	Ergebnis	Ergebnis nach = zuzuteilende Rundung	danach Standard-Sitze

Partei A	$\frac{10\,000}{2187,5}$	$= 4,57$	5
Partei B	$\frac{6\,000}{2187,5}$	$= 2,74$	3
Partei C	$\frac{1\,500}{2187,5}$	$= 0,69$	1

Da bei der Berechnung mit dem Zuteilungsdivisor 2187,5 insgesamt 9 Sitze auf die Parteien entfallen, aber nur 8 Sitze zu vergeben sind, muss der Zuteilungsdivisor heraufgesetzt werden, bis die Berechnung der Sitzzuteilung in der Summe die Zahl der zu vergebenden Sitze ergibt. Hierfür wird nun die Berechnung mit dem erhöhten Zuteilungsdivisor von 2300 erneut durchgeführt:

2. Schritt:

Partei	Berechnung	Ergebnis	Ergebnis nach = zuzuteilende Rundung	danach Standard-Sitze
--------	------------	----------	--------------------------------------	-----------------------

Partei A	$\frac{10\ 000}{-}$ $2\ 300$	$= \frac{4,3}{5}$	4
Partei B	$\frac{6\ 000}{-}$ $2\ 300$	$= \frac{2,6}{1}$	3
Partei C	$\frac{1\ 500}{-}$ $2\ 300$	$= \frac{0,6}{5}$	1

Stand: November 2010

Quelle: http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Saint_Lague_Schepers.html



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
University of Applied Sciences

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung
Institut Arbeit und Technik (IAT) der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

vom 18.11.2014

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 Satz 2 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03.12.2013 (GV.NRW. S.721), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Institut Arbeit und Technik (IAT) der Westfälischen Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 06.05.2014 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr. 8/2014) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr.1 wird als Satz 2 angefügt:

Studiengruppen sind themenbezogene Arbeitsgruppen, in denen insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie externe Expertinnen und Experten mitwirken.

In § 4 Nr.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Eine Weiterführung von Forschungsschwerpunkten und Studiengruppen ist mit Zustimmung des Präsidiums möglich.

§ 4 Nr.4 wird wie folgt gefasst:

Die Forschungsschwerpunkte und Studiengruppen werden von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, deren einschlägige Qualifikation ausgewiesen ist, geleitet. Studiengruppen, die einem Forschungsschwerpunkt zugeordnet sind, können auch von qualifizierten Personen, denen der Status eines Angehörigen gemäß § 3 Nr.2. verliehen wurde, geleitet werden. Die Leitung wird jeweils vom Präsidium der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen im Einvernehmen mit dem Vorstand des IAT ernannt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 24.09.2014.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 18.11.2014

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann